

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)**  
Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission

## **Paket zur Modernisierung der staatlichen Beihilfen von 2012, Eisenbahnleitlinien und kurzfristige Ausfuhrkreditversicherungen – Eignungsprüfung**

Berlin, 19. Juli 2019

**Kontakt:**

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Christian Noll**

Geschäftsführender Vorstand  
Telefon: 49 (0)30 36 40 97-01  
Mobil: 49 (0)179 14 95 764  
[christian.noll@deneff.org](mailto:christian.noll@deneff.org)

**Claire Range**

Managerin Energieeffizienz in der Industrie  
Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04  
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46  
[claire.range@deneff.org](mailto:claire.range@deneff.org)

## **DENEFF-Kurzstellungnahme zu EU-Beihilfe**

### **I. Vorbemerkung**

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Paket zur Modernisierung der staatlichen Beihilfen von 2012, Eisenbahnleitlinien und kurzfristige Ausfuhrkreditversicherungen – Eignungsprüfung“. Wir begrüßen insbesondere die Absicht, mit dieser „Eignungsprüfung“ zu bewerten, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen noch zweckmäßig sind und ob sie zur Erreichung der politischen Ziele der Strategie Europa 2020 beigetragen haben.

**Die Europäische Kommission hat sich in ihrer Strategie Europa 2020 die Erhöhung der Energieeffizienz um 20 % vorgenommen. Mit ihrem Clean Energy Paket hat sie sich die Erhöhung der Energieeffizienz um 32,5% bis 2030 vorgenommen.**

Dies ist für ein zukunftsfähiges Europa zentral, denn Energieeffizienz vereinigt wie kein anderes Handlungsfeld wirtschaftliche mit sozialen- und Umweltschutzziele.

- Die EU-Richtlinien zur Energieeffizienz stützen einen fairen Wettbewerb im gemeinsamen Markt, denn sie schaffen einheitliche Standards und gemeinsame Rahmenbedingungen für einen Markt mit über 500 Mio. Verbrauchern.
- Das Leitprinzip der Energieunion „Efficiency First“ stützt Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie und somit die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft.
- Die Bundesregierung erwartet durch den auf der EU-Energieeffizienzrichtlinie fußenden Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz ein zusätzliches BIP-Wachstum von 1,6% sowie 190.000 neue Vollzeitstellen für 2020 in Deutschland. Die deutsche Energieeffizienzbranche beschäftigt bereits heute über 700.000 Menschen.
- Gleichzeitig verbinden sich positive Gesundheitseffekte, die Bekämpfung von Energiearmut und viele weitere Nebennutzen mit der Steigerung der Energieeffizienz.

Dennoch werden die EU-Ziele für 2020 sehr wahrscheinlich verfehlt und es bleiben hohe wirtschaftlichen Potenziale unter den bestehenden Rahmenbedingungen ungenutzt. Das EU-Beihilferecht hat hieran einen Anteil, da es dem Prinzip „Efficiency First“ noch keine Rechnung trägt und in Teilen Energieeffizienzfortschritte gegenüber Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur schlechter stellt oder sogar behindert.

**Leider adressiert der dazu vorliegende Onlinefragebogen nicht hinreichend die aus Sicht der Energieeffizienzbranche wichtigsten Handlungsfelder. Wir erlauben uns daher wie folgt schriftlich Stellung zu beziehen.**

### **II. Bewertung und Optimierungsvorschläge einzelner Richtlinien**

#### **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden einige staatliche Beihilfemaßnahmen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt. Voraussetzung ist, dass sie einen spürbaren Beitrag zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten. Beides ist im Bereich Energieeffizienz in besonders hohem Maße der Fall.

### **Kritik:**

Die Beschränkung der Förderhöhen für Energieeffizienzmaßnahmen auf max. 30 % der Investitionsmehrkosten nach Art. 38 AGVO (zzgl. 10 bzw. 20 % für KMU) benachteiligt Investitionen in Energieeffizienz gegenüber Investitionen in die Energieerzeugung und Infrastruktur, bei denen eine Vollkostenförderung und höhere Förderquoten möglich sind. Die unterschiedlichen AGVO-Sätze für Erneuerbare, Effizienz und Netze in Art. 38, 41, 46 führen dazu, dass Fördersysteme künstlich differenzieren müssen (so z. B. im deutschem Bundesförderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft“ geschehen). Dies widerspricht dem Gedanken einer einfachen Systemförderung für Erneuerbare und Effizienz. Es verhindert ein level playing field zwischen Erzeugung und Einsparung und wird dem Grundsatz *Efficiency First* in keinsten Weise gerecht.

Die Beschränkung der Förderung auf die sogenannten Investitionsmehrkosten macht in vielen Fällen die Förderquote komplett unattraktiv. Die komplizierte Berechnung der Investitionsmehrkosten erzeugt darüber hinaus erheblichen Aufwand und führt zu erheblichen Interpretationsunsicherheiten. Sie stellt für viele Unternehmen ein Hemmnis dar, das die Inanspruchnahme der Fördermittel und damit die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen, die durch sie angereizt werden sollen, weiter behindert.

### **Vorschlag:**

- Erhöhung der Beihilfeintensität für Energieeffizienzmaßnahmen bis zu 100 % der Kosten (bzw. nach Maßgabe der Mitgliedstaaten).
- Vollkostenförderung oder zumindest starke Vereinfachung der Bestimmung der Höhe der förderfähigen Kosten.
- Fördersätze und -Bedingungen für Erneuerbare, Effizienz und Netze in Art. 38, 41, 46 angleichen.

### **De-minimis-Verordnung**

Die De-Minimis-Verordnung nimmt Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährt werden, von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV aus, sofern sie in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

### **Kritik:**

Grundsätzlich ist die Regelung im Sinne des Wettbewerbs sinnvoll. Jedoch führt sie dazu, dass Unternehmen Fördermittel vielfach nicht in Anspruch nehmen, da es in mittleren Unternehmen häufig nicht transparent ist, welche Beträge ein anderer Unternehmensteil in Anspruch genommen hat. Die De-Minimis Regelung wird in verschiedenen Förderprogrammen ohne Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der Anwender verwendet (z. B. Contractoren etc.).

### **Vorschlag:**

- Ausnahme von Energieeffizienzmaßnahmen von der Regelung: für Energieeffizienzmaßnahmen allein sollten mindestens bis zu 200.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren in Anspruch genommen werden können. Der Rest der Verordnung sollte von dieser Änderung unbeeinträchtigt bleiben.

## **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBL)**

Die UEBLL adressieren verschiedene Beihilfemechanismen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung umwelt- bzw. energiepolitischer Ziele, darunter „Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkälte“ und die „Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen“. Leider haben die Regelungen zum Teil un intendierte Nebenwirkungen, die sich negativ auf die Energieeffizienz und damit der Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 auswirken.

### ***Kritik:***

Die Energieverbrauchsschwellen beim Zugang energieintensiver Unternehmen zu wirtschaftlich notwendigen Ausnahmen von Steuern und Abgaben auf Energie (z. B. bei der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG<sup>1</sup>) stellen in Deutschland ein zentrales Energieeffizienzhemmnis dar, weil sie eine Erhöhung der Energieeffizienz für viele Unternehmen unwirtschaftlich machen. Unterschreitet das Unternehmen die Verbrauchsschwellen, so riskiert es die vollen Umlagen und Abgaben zu zahlen.

Zudem zwingt die Ungleichbehandlung der Einspeisung von dezentral erzeugter und genutzter Energie gegenüber der Einspeisung oder dem Bezug aus öffentlichen Netzen Energieversorger zur Diskriminierung von Energiedienstleistern und verstößt somit gegen die EU-Energieeffizienzrichtlinie (Artikel 18 Nr. 2) b)). An vielen Stellen diskriminiert das deutsche Recht Energiedienstleister, z. B. wird Strom aus Eigenerzeugung nach EEG nur dann teilweise von der EEG-Umlage entlastet, wenn Erzeuger und Verbraucher identisch sind. Dies verhindert die Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen.

### **Vorschlag:**

- Zur Sicherung des Prinzips „Efficiency First“ sollte ein Efficiency-Mainstreaming stattfinden, das die Auswirkung jeder Regelung ex-ante und ex-post im Rahmen der Impact Assessments vorschreibt.
- Die Richtlinie muss sicherstellen, dass Energiedienstleistungen nicht diskriminiert werden dürfen, bzw. eine Aufhebung aller Behinderungen muss zwingend vorgegeben werden.
- Fallbeilregelungen bei Industrierabatten korrigieren:
  - Z. B. könnten bei Nachweis, dass die Schwelle aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen unterschritten wurde, Ausnahmen gewährt werden.
  - Ein Benchmarksystem, welches eine Prüfung der Energieeffizienz ermöglicht, sollte entwickelt werden.

---

<sup>1</sup> Inwieweit das EuGH-Urteil 2019 die Regelung obsolet macht, ist abzuwarten. Die Problematik besteht jedoch über das EEG hinaus immer bei der Gewährung von Ausnahmen auf Steuern und Abgaben bei bestimmten Energieverbrauchsschwellen.